



4/SN-217/ME

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

1070 Wien VII, Museumstraße 3

Wien, den 7. März 1986

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
1012 Wien

BUCH... ZL...	ZENTWURF GE/1986
Datum: 12. MRZ. 1986	
Verteilt: 14.3.86 Kreuz	

Betr.: Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes *Stramz*
GZ. 13.521/29-I 3/85

Die unterfertigte Kammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Pflanzenschutzmittelgesetzes, der grundsätzlich Zustimmung findet.

Der unterfertigten Kammer scheint es jedoch wesentlich, daß vor allem für den Verbraucher oder Anwender von Pflanzenschutzmitteln eine größtmögliche Sicherheit im geschäftlichen Verkehr gewährleistet wird bzw. verhindert wird, daß ein Pflanzenschutzmittel mit einer Bezeichnung auf den Markt kommt, die später wieder auf Grund einer registrierten Marke aus dem Verkehr gezogen werden muß, d.h. also daß Kollisionen möglichst ausgeschaltet werden. Zur Erreichung dieses Ziels wird in Anlehnung an § 15, Abs. 1, Z. 27 Arzneimittelgesetz (BGBl. Nr. 185/1983) bzw. § 15 Arzneimittelspezialitätenverordnung (BGBl. Nr. 82/1985) vorgeschlagen, für die Bezeichnung eines Pflanzenschutzmittels, die ein Phantasiewort enthält, dem Antrag auf Zulassung des Pflanzenschutzmittels den Nachweis für den aufrechten Markenschutz in Österreich beizufügen.

Demnach werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen für das neue Pflanzenschutzmittelgesetz vorgeschlagen.

Zu § 8 Abs. 3:

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden:

- 2 -

"3. die amtliche Bestätigung über die Eintragung der Bezeichnung in das Markenregister, sofern die Bezeichnung ein Phantasiewort enthält."

Zu § 9:

Die bisherigen Bestimmungen dieses Paragraphen sollten in einen Absatz (1) zusammengefaßt werden, dem ein neuer Absatz (2) nachzureihen wäre:

"(2) Die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels muß zumindest aus einem Phantasiewort oder einer wissenschaftlich üblichen Bezeichnung bestehen."

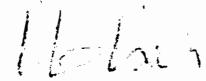
Zu § 10 Abs. 1:

Folgende Ergänzung sollte vorgenommen werden:

"4. im Falle einer Bezeichnung, die ein Phantasiewort enthält, die amtliche Bestätigung über die Eintragung in das Markenregister angeschlossen ist."

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:



Holzer

25 Abschriften

werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.